

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvQ 87/18 -

In dem Verfahren
über den Antrag,
im Wege der einstweiligen Anordnung

- a) die am 6.3.2014 im einstweiligen Anordnungsverfahren 895 F 30/14 des Amtsgerichts - Familiengericht - Hamburg-Barmbek und die am 13.6.2017 im Hauptsacheverfahren 895 F 204/13 des Amtsgerichts - Familiengericht - Hamburg-Barmbek entzogenen Sorgerechte bezüglich der Kinder [] Walser - jedenfalls vorläufig - auf den Antragsteller und leiblichen Vater zu übertragen,
- b) den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 4.9.2014 - 895 F 30/14 - zur Grenzsperrung vorläufig auszusetzen und dem Antragsteller zu ermöglichen, während der Weihnachtsferien 2018/19 mit seinen Kindern [] Walser Urlaub und Umgang in Ägypten mit deren Schwester [] Walser und mit der Mutter [] Walser durchzuführen und alle Behörden anzuweisen, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, dass dieser Urlaub und Umgang ermöglicht werden kann, und dem Vater notwendige Dokumente zu übergeben, damit bei Grenzkontrollen keine Unklarheiten auftreten,
- c) **der Freien und Hansestadt Hamburg die Sperrung der Verfügbarkeit des Sparvermögens bzw. sonstiger Vermögenswerte des Antragstellers zu untersagen**

Seit dieser Entscheidung "LEITET" das BVerfG die Vernichtung sämtlicher meiner Zahlungsinstrumente und Vermögenswerte!

Auf den "Rahmenbeschluss 2001/413/JI" vom 28. Mai 2001 wird Bezug genommen. Dieser war ab 2. Juni 2003 umzusetzen in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 GG!

Antragsteller: **Stefan Walser**,
[] Hamburg

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Harbarth,

die Richterin Britz

und den Richter Radtke

gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am **18. Dezember 2018** einstimmig beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt, weil die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 32 Abs. 1 BVerfGG) nicht dargelegt sind.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. ... womit auch die DSGVO iVm des "Lebenslaufs" von Kindern Kraft "Richterrecht" beschädigt werden kann.

Harbarth

Britz

Radtke



Ausgefertigt

(Wolf)

Tarifbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts